

2252

Dienstag, 23. Dezember 1958.

Beschaffung von Atomwaffen.

Militärdepartement. Antrag vom 7. Oktober 1958 (Beilage).
 Politisches Departement. Mitbericht vom 17. Oktober 1958
 (Beilage).
 Militärdepartement. Vernehmlassung vom 24. Oktober 1958
 (Beilage).
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 16. Dezember 1958
 (Beilage).
 Militärdepartement. Vernehmlassung vom 18. Dezember 1958 (Beilage).

In den Beratungen

b e s c h l i e s s t

der Bundesrat:

Der vorgelegte Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss betreffend Abklärung der Möglichkeiten zur Beschaffung von Atomwaffen wird mit einer Ergänzung (Ziffer 6) genehmigt (s. Beilage).

Nicht in die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an das Militärdepartement (10) zum Vollzug, an das Politische Departement (4) und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Flecken

70.14 v. 57

Bern, den 7. Oktober 1958

Ausgeteilt/GeheimAn den BundesratBeschaffung von Atomwaffen

Am 2. Juni 1958 hat das Militärdepartement dem Bundesrat einen Bericht vom 31. Mai 1958 betreffend die Beschaffung von Atomwaffen für unsere Armee (das sog. Rosabuch) unterbreitet. Gemäss Auftrag des Bundesrates vom 27. Juni 1958 hat es dem Bundesrat am 1. Juli 1958 einen zusammenfassenden Bericht vom 30. Juni 1958 über die Ausrüstung unserer Armee mit Atomwaffen zugestellt, ferner den Entwurf zu einer Erklärung des Bundesrates zur Frage der Beschaffung von Atomwaffen für unsere Armee.

In der Folge befasste sich der Bundesrat an zwei Sitzungen mit dem Problem der Atomwaffenbeschaffung. Am 11. Juli 1958 gab er seine öffentliche Erklärung zur Frage der Beschaffung von Atomwaffen für unsere Armee ab.

Am 21. August 1958 behandelte die Delegation des Bundesrates für Militärfragen die im Rosabuch enthaltenen Anträge des Militärdepartements. Sie kam dabei zur Auffassung, die Anträge seien konkreter abzufassen und zuhanden des Bundesrates neu zu redigieren. Auch wurde die Frage aufgeworfen, ob zwei Bundesratsbeschlüsse vorgelegt werden sollen, nämlich einen Beschluss mit den allgemeinen und grundsätzlichen Erwägungen, der sich zur Veröffentlichung eignen würde, und einen zweiten Beschluss für den internen Gebrauch, in welchem die Aufträge an das Militärdepartement enthalten wären. Das Militärdepartement vertritt den Standpunkt, dass ein zur Veröffentlichung bestimmter Bundesratsbeschluss nicht mehr nötig sei. Denn die Erklärung des Bundesrates vom 11. Juli 1958 dürfte von der Öffentlichkeit als der grundsätzliche Beschluss des Bundesrates über die Frage der Beschaffung von Atomwaffen für unsere Armee aufgefasst worden sein. Die Öffentlichkeit würde es kaum verstehen, wenn ein eigentlicher Bundesratsbeschluss mit praktisch gleichem Inhalt wie die Erklärung veröffentlicht würde. Auch sei darauf hingewiesen, dass schon in der öffentlichen Erklärung vom 11. Juli 1958 bekanntgegeben worden war, das Militärdepartement sei beauftragt worden, die mit der Einführung von Atomwaffen in unserer Armee zusammenhängenden Fragen weiter zu verfolgen und dem Bundesrat zu gegebener Zeit Bericht und Antrag zu Händen der eidgenössischen Räte zu unterbreiten. Der beiliegende Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss beschränkt sich deshalb darauf, nach einer einleitenden grundsätzlichen Erklärung die Aufträge an das Militärdepartement zu umschreiben.

- 2 -

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich das Militärdepartement, zu

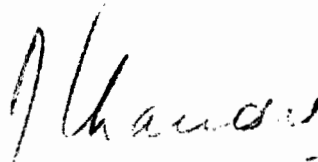
b e a n t r a g e n :

Es sei der beiliegende Bundesratsbeschluss betreffend Abklärung der Möglichkeiten zur Beschaffung von Atomwaffen zu genehmigen.

Nicht in die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an das Militärdepartement (10 Expl.) zum Vollzug, an das Politische Departement (4 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement (4 Expl.) zur Kenntnis.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT:



Beilage: Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss.

Geht zum Mitbericht an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

p.B. 51.20.7- BI/es

Bern, 17. Oktober 1958

VertraulichAusgeteiltM i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend
Beschaffung von Atomwaffen vom 7. Oktober 1958

Mit dem Antrag des Militärdepartements sind wir einverstanden und wir stimmen dem Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss zu.

Der Entwurf sollte jedoch noch in dem Sinne ergänzt werden, als geprüft werden muss, wie die Forschungen nach dem Vorhandensein von abbauwürdigen Uranlagern in der Schweiz gefördert und intensiviert werden könnten. Würde nämlich in unserem Lande Uran gefunden, so fiel ein Hindernis in Bezug auf die Beschaffung von Atomwaffen weg. Wir würden über den Rohstoff ohne ausländische Kontrolle verfügen und könnten daraus in Reaktoren Plutonium herstellen.

Wir beantragen deshalb den Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss durch eine Ziff. 6 zu ergänzen, die folgenden Wortlaut hätte:

Das Eidgenössische Militärdepartement prüft mit dem Delegierten für Fragen der Atomenergie wie die Forschungen in der Schweiz nach dem Vorhandensein von Uranlagerstätten gefördert und intensiviert werden können, allenfalls mit Unterstützung oder unter Leitung des Bundes. Das Militärdepartement stellt dem Bundesrat möglichst rasch Antrag hierüber.

Eidg. Politisches Departement

Max Petitpierre

70.14 v.57

Bern, den 24. Oktober 1958

Ausgeteilt/GeheimAn den BundesratBeschaffung von AtomwaffenVernehmlassung

des Militärdepartements zum Mitbericht des Politischen Departements vom 17. Oktober 1958.

In seinem Mitbericht vom 17. Oktober 1958 hat sich das Politische Departement mit dem Antrag des Militärdepartements vom 7. Oktober 1958 einverstanden erklärt und ergänzend vorgeschlagen, dass geprüft werden soll, wie die Forschungen nach dem Vorhandensein von abbauwürdigen Uranlagern in der Schweiz gefördert und vermehrt werden könnten. Es geht dabei von der Ueberlegung aus, dass, wenn in unserem Lande Uran gefunden würde, ein Hindernis in der Beschaffung von Atomwaffen wegfallen würde; wir könnten dann ohne ausländische Kontrolle über den Rohstoff verfügen und in den Reaktoren aus dem Uran Plutonium herstellen.

Das Militärdepartement möchte keine Massnahme versäumen, die geeignet sein könnte, ohne Gefährdung unserer Neutralität die Beschaffung von Atomwaffen für unsere Armee in irgendeiner Weise zu fördern. Ganz besonderes Interesse verdienen dabei diejenigen Vorkehren, welche auf eine gewisse Selbständigkeit hinstreben.

Das Militärdepartement unterstützt deshalb den Antrag des Politischen Departements und stimmt dem Entwurf zu einer ergänzenden Ziffer 6 im Bundesratsbeschluss betreffend Abklärung der Möglichkeiten zur Beschaffung von Atomwaffen zu.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT:



Bern, den 16. Dezember 1958

Geheim

An den B u n d e s r a t

Beschaffung von Atomwaffen

M i t b e r i c h t

des eidg. Finanz- und Zolldepartements
zum Antrag des eidg. Militärdepartements
vom 7. Oktober 1958

Das Finanz- und Zolldepartement stimmt dem Antrag des Militär-
departements zu. Es geht dabei davon aus, dass das Militärdeparte-
ment jeweils die erforderlichen Kredite anfordern wird, wenn die
vorgesehenen Abklärungen mit besondern - im Budget normalerweise
nicht enthaltenen - Aufwendungen verbunden sind.

Gegen die vom Politischen Departement vorgeschlagene Ergänzung
durch eine Ziffer 6 (Nachforschungen über schweizerische Uran-
lagerstätten) haben wir nichts einzuwenden.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement



Dr. H. Streuli

70.14 v. 57

Bern, den 18. Dezember 1958

GeheimAn den BundesratBeschaffung von AtomwaffenV e r n e h m l a s s u n g

des Militärdepartements zum
Mitbericht des Finanz- und Zoll-
departements vom 16. Dezember 1958

Das Militärdepartement stellt fest, dass das Finanz- und Zolldepartement seinem Antrage vom 7. Oktober 1958 zustimmt, desgleichen dem Ergänzungsantrag des Politischen Departements vom 17. Oktober 1958, dem sich das Militärdepartement in seiner Vernehmlassung vom 24. Oktober 1958 angeschlossen hat.

Das Militärdepartement ist ebenfalls der Auffassung, dass es die jeweils erforderlichen Kredite anbegehren muss, wenn die Abklärungen mit besonderen, im Budget nicht enthaltenen Aufwendungen verbunden sind.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT:



Nur für dienstlichen GebrauchBundesratsbeschluss betreffend Abklärung
der Möglichkeiten zur Beschaffung von Atomwaffen

(Vom 23.12.58)

Der schweizerische Bundesrat,

in der Erwägung, dass unsere Armee im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten mit möglichst wirksamen Waffen auszurüsten ist, und dass demzufolge die Einführung von taktischen Atomwaffen angestrebt werden muss, soweit damit keine Gefährdung unserer Neutralität verbunden ist,

b e s c h l i e s s t :

1. Das Eidgenössische Militärdepartement wird beauftragt, folgendes abzuklären:
 - a) die Wirkung von Artillerieraketen und von ferngelenkten Raketen als konventionelle Waffen;
 - b) die Möglichkeit, Atomsprengkörper (Atomköpfe) für diese Waffen zu beschaffen;
 - c) die Möglichkeit, Atomwaffen zu kaufen;
 - d) die Möglichkeit, Atomwaffen in der Schweiz herzustellen, allenfalls auf dem Wege des Erfahrungsaustausches oder in Zusammenarbeit mit anderen Ländern.
2. Das Eidgenössische Militärdepartement wird eingeladen, dem Bundesrat über das Ergebnis dieser Abklärungen laufend Bericht zu erstatten und die für die Verwirklichung einzelner Massnahmen notwendigen Anträge zu unterbreiten.
3. Abklärungen, die bei ausländischen Stellen durchgeführt werden müssen, haben unter Wahrung der neutralitätspolitischen Gesichtspunkte und in enger Zusammenarbeit mit dem Eidg. Politischen Departement zu erfolgen.
4. Das Eidgenössische Militärdepartement wird ermächtigt, insbesondere auch für Fragen der Raketen- und Atombewaffnung eine Planungsstelle zu schaffen, und eingeladen, die hierfür notwendigen Anträge zu unterbreiten.
5. Das Eidgenössische Militärdepartement prüft, ob und in welchem Ausmasse das dem Bund gehörende **Uranium** für Studienzwecke auf dem Gebiet der Entwicklung oder Herstellung von Atomwaffen verwendet werden darf.

- 2 -

6. Das Eidgenössische Militärdepartement prüft mit dem Delegierten für Fragen der Atomenergie wie die Forschungen in der Schweiz nach dem Vorhandensein von Uranlagerstätten gefördert und intensiviert werden können, allenfalls mit Unterstützung oder unter Leitung des Bundes. Das Militärdepartement stellt dem Bundesrat möglichst rasch Antrag hierüber.

Bern, 23. Dezember 1958.